

pendo le tasse per due, come risulta dalla distinta delle spese prodotta in atti.

Le istanze del creditore rimasero a più riprese inevase. Un vero emporio quindi di irregolarità. È a deplorarsi che ciò nondimeno l'Autorità cantonale di vigilanza non abbia creduto suo dovere di far uso del potere disciplinare spettante in forza dell'art. 14, non potendosi considerare come tale l'osservazione contenuta nella decisione querelata che l'Ufficio avrebbe dovuto fare le pratiche necessarie per il rinvenimento dei titoli constatanti l'esistenza dei titoli stagiti;

la Camera Esecuzioni e Fallimenti

pronuncia :

Il ricorso è parzialmente ammesso a senso dei considerandi.

81. Entscheid vom 4. Oktober 1910 in Sachen *Sund*.

Art. 102 Abs. 1 SchKG: Zugehörigkeit der gepfändeten Mietzinse zur Liegenschaftspfändung. — **Art. 116 SchKG:** Entbehrlichkeit eines besondern Verwertungsbegehrens hiefür, sowie der Stellung des Verwertungsbegehrens durch mehrere Gruppengläubiger.

A. — An der gegen Paul Ruf-Martin in Allschwil schwebenden Betreibung ist u. a. der Rekurrent August Hund in Offenburg mit einer Forderung von 21,407 Fr. 45 Cts. beteiligt und bildet mit Dr. Aug. Wehrle (270 Fr.), der Firma La Roche Sohn & Cie. (241,163 Fr. 20 Cts.), Dr. La Roche-Felin (33,750 Fr.), sämtliche in Basel, und Philipp von Seebach in Karlsruhe (29,447 Fr. 75 Cts.) zusammen die Pfändungsgruppe Nr. 28. Die Pfändung umfaßte eine Anzahl Liegenschaften, deren Mietzinse, sowie Guthaben und Fahrhabe. Das Verwertungsbegehren konnte für die Mobilien bis zum 1. Oktober 1909 und für die Immobilien bis zum 1. Oktober 1910 gestellt werden. Es wurde innert Frist von sämtlichen Gruppengläubigern eingereicht, dann aber von allen mit Ausnahme des Rekurrenten für die Mobilien nach dem 1. Oktober 1909 wieder zurückgezogen.

Am 20. Januar 1910 legte das Betreibungsamt Binningen einen Kollokationsplan auf, wonach die im Jahr 1909 eingelaufenen Mietzinse im Betrage von 41,487 Fr. 85 Cts. unter die fünf Gruppengläubiger im Verhältnis zur Höhe ihrer Forderungen verteilt werden sollten, und setzte den Gläubigern gleichzeitig eine zehntägige Frist zur Anfechtung des Kollokationsplanes an.

B. — Hiegegen führte August Hund in Offenburg, vertreten durch Advokat Dr. Peter in Basel, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, mit den Begehren, es sei das Betreibungsamt anzuweisen, den Kollokationsplan dahin abzuändern, daß die Barschaft von 41,487 Fr. 85 Cts. ihm bis zur Deckung seines Guthabens von 21,407 Fr. 45 Cts. nebst Zinsen und Kosten zugewiesen werde, der Restbetrag an die folgende Pfändungsgruppe Nr. 29. Dieses Begehren begründete der Rekurrent damit, daß zur Zeit der Auflegung des Kollokationsplanes nur er einen betreibungsrrechtlichen Anspruch an den Mietzinsen gehabt habe. Für die vier übrigen Gläubiger sei dieses Recht infolge des Rückzuges des Verwertungsbegehrens und der Nichterneuerung desselben innert Frist erloschen (Art. 121 SchKG).

Die kantonale Aufsichtsbehörde ist anfänglich wegen Unzuständigkeit auf die Beschwerde nicht eingetreten. Mit Entscheid vom 14. Juni hat sie sodann, nachdem die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts die Sache zu materieller Behandlung an sie zurückgewiesen hatte, die Beschwerde aus folgenden Erwägungen abgewiesen: Die Mietzinse seien der Natur der Sache nach in bar eingegangen, ein eigentlicher Verwertungsakt sei deshalb nicht erforderlich gewesen. Während es nun nach der älteren Praxis der Bundesbehörden zur Verteilung der Bareingänge an die beteiligten Gläubiger weder eines Verwertungsbegehrens noch des erfolgten Ablaufes der ordentlichen Verwertungsfristen bedurfte, habe das Bundesgericht neuerdings wiederholt festgestellt, daß die Verwertung bei Bareingängen in dem Moment als erfolgt zu betrachten sei, in dem im ordentlichen Verfahren die Minimalverwertungsfristen abgelaufen seien; ein eigentliches Verwertungsbegehren sei jedoch vom betreibenden Gläubiger nicht zu stellen. Von dieser Praxis abzuweichen, sei kein Anlaß vor-

handen. Die durch dieselbe erfordernten Requisite lägen in casu vor. Sei aber zur Verwertung der Bareingänge ein Verwertungsbegehren nicht erforderlich, so sei es auch durchaus irrelevant, wenn ein einmal gestelltes Verwertungsbegehren, wie hier geschehen, von den Gläubigern zurückgezogen werde. Art. 121 SchRG finde nur auf die Fälle Anwendung, in denen ein Verwertungsbegehren gestellt werden müsse.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens innert Frist ans Bundesgericht weitergezogen. Er behauptet, der Bestimmung des Art. 121 SchRG komme allgemeine Bedeutung zu und sie sei daher auch auf die Fälle anwendbar, wo nach der bundesgerichtlichen Praxis ein Verwertungsbegehren nicht erforderlich sei.

Die Vorinstanz sowie die Rekursgegner La Roche Sohn & Cie., La Roche-Jelin und von Seebach haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Wenn der Rekurrent aus der Tatsache, daß die andern Gruppengläubiger das rechtzeitig gestellte Verwertungsbegehren für die beweglichen Sachen nachträglich zurückgezogen und innert Frist nicht erneuert haben, den Schluß zieht, daß ihr Beschlagsrecht auf die gepfändeten Mietzinse untergegangen sei, so geht er von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß die vom Betreibungsamt eingezogenen Mietzinse der gepfändeten Liegenschaften zu den gepfändeten Beweglichkeiten gehören.

Laut Art. 102 Abs. 1 SchRG erfaßt aber die Pfändung einer Liegenschaft auch die Früchte und ihre sonstigen Erträgnisse. Dieselben sind als bloßes Akzessorium zur Liegenschaft in der Liegenschaftspfändung inbegriffen, d. h. die Beschlagnahme der noch nicht verfallenen Mietzinse bildet keine besondere Pfändung von Beweglichkeiten neben der Immobiliarpfändung und es ist denn auch ihr Einzug durch das Betreibungsamt lediglich kraft der Bestimmung des Art. 102 Abs. 2 SchRG erfolgt, welche dem Betreibungsamt die Verwaltung und Bewirtschaftung der gepfändeten Liegenschaft zur Pflicht macht. Ebenso gehört der Betrag der eingezogenen Zinse wie die vom Betreibungsamt einzuheimsenden

natürlichen Früchte (bezw. der Erlös aus ihrem Verkauf) zum Erlös der Liegenschaftsverwertung und es hat sich endlich auch die Verteilung unter die Gläubiger nach den Vorschriften über die Verteilung des Liegenschaftserlöses zu richten.

2. — Hieraus ergibt sich zur Evidenz, daß es eines innerhalb der einjährigen Frist des Art. 116 SchRG einzureichenden besondern Verwertungsbegehrens für den Einzug der Mietzinse gar nicht bedarf und es genügt die Feststellung, daß in casu, wie der Rekurrent selber zugibt, sämtliche Gruppengläubiger die Verwertung der Liegenschaften rechtzeitig verlangt und ihr bezügliches Begehren nicht zurückgezogen haben, um die Verteilung der streitigen Summe an alle diese Gläubiger zu rechtfertigen. Davon, daß das Beschlagsrecht der übrigen Gläubiger auf die Mietzinse, welche den Gegenstand des angefochtenen Kollokationsplanes bilden, untergegangen wäre, kann keine Rede sein und das Rekursbegehren, es sei das Betreibungsamt anzuweisen, den Betrag von 41,487 Fr. 85 Cts. dem Rekurrenten, sowie der nachfolgenden Gruppe, unter Ausschluß der Rekursgegner, zuzuteilen, erweist sich demnach als unbegründet.

Abzuweisen wäre der Rekurs aber auch dann, wenn in Wirklichkeit auch für die Liegenschaften der Rekurrent allein ein Verwertungsbegehren gestellt hätte, da ja, entgegen seiner Behauptung, sobald ein einziger Gruppengläubiger das Verwertungsbegehren gestellt hat, sämtliche für die ganze Gruppe gepfändeten Gegenstände bis zur Deckung aller Forderungen — auch derjenigen der Gruppengläubiger, welche die Verwertung nicht verlangt haben — verwertet werden müssen (vergl. US 23 Nr. 136).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.